

Polizeiverordnung

über das Feilbieten und den Verkauf von Pilzen in der Gemeinde Plankstadt

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 19.11.2001 folgendes verordnet:

§ 1

Pilze im Sinne dieser Verordnung sind Speisepilze, die im unverarbeiteten Zustand dem Frischmarkt zugeführt werden sollten.

§ 2

- (1) Das Feilbieten sowie der Verkauf von Pilzen ist nur Personen gestattet, die im Besitze einer durch das Bürgermeisteramt Plankstadt oder einer anderen Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises ausgestellten Verkaufserlaubnis für Pilze (Pilzschein) sind.

Eines Pilzscheines bedarf es nicht für den Handel mit durch züchterische Maßnahmen gewonnene Champignons (Kulturchampignons).

- (2) Ein Pilzschein wird nur für solche Pilzarten erteilt, die in § 5 aufgeführt sind und für die der Antragsteller den Nachweis erbracht hat, dass er dieselben im einzelnen sowie die mit ihnen verwechselbaren giftigen und ungenießbaren Pilze kennt.
- (3) Die nach Absatz 2 nachzuweisenden Kenntnisse werden durch Ablegung einer entsprechenden Prüfung (Zeugnis über die Pilzkunde) von einer vom Bürgermeisteramt anerkannten Stelle erbracht.
- (4) Der Pilzschein berechtigt nur zum Handel mit den darin im einzelnen aufgeführten Pilzarten.

§ 3

- (1) Pilze dürfen nur in offenen Ladengeschäften und auf öffentlichen Märkten (Groß- und Wochenmärkten) feilgeboten und verkauft werden.
- (2) Die feilgehaltenen Pilzarten müssen an den einzelnen Gebinden deutlich sichtbar und leicht lesbar in deutscher Sprache namentlich bezeichnet werden.
- (3) Die Pilze müssen vor dem Verkauf durch einen amtlich bestellten Pilzprüfer beschaut sein.
- (4) Er stellt für die genusstauglichen Pilze Beschaueugnisse aus. Diese sind an dem jeweiligen Gebinde deutlich sichtbar und leicht lesbar anzubringen.

- (5) Während der Dauer des Feilhaltens sowie des Verkaufs ist der Pilzschein bereitzuhalten und auf Verlangen den von der Ortspolizeibehörde beauftragten Personen zur Einsicht vorzulegen.

§ 4

- (1) Unverarbeitete Pilze dürfen nur in frischem, sauberem und genusstauglichem Zustand sowie als unverteilte, vollständige Früchte nach Arten sortiert feilgeboten und verkauft werden. Pilzgemische sind vom Verkauf ausgeschlossen.
- (2) Die Pilze dürfen nur an dem Tag in den Verkehr gebracht werden, für den das Beschaueugnis ausgestellt ist.

§ 5

Zugelassene Pilzarten

A Blätterpilze

Wiesen-Champignon	<i>Agaricus campestris</i>
Garten-Champignon	<i>Agaricus bisporus</i>
Weißer Anis-Champignon	<i>Agaricus arvensis</i>
Großer Schirmpilz (Parasolpilz)	<i>Macrolepiota procera</i>
Safranschirmpilz (Rötender)	<i>Macrolepiota rhacodes</i>
Violetter Rötel	
Ritterling	<i>Tricholoma nudum</i>
Rußiggestreifter Ritterling (Grauer Ritterling)	<i>Tricholoma portentosum</i>
Grünling	<i>Tricholoma equestre</i>
Geballter Ritterling (Frostrasling)	<i>Tricholoma conglobatum</i>
Mairitterling (Maipilz)	<i>Tricholoma gambosa</i> (Caloche)
Lilastieliger Ritterling	<i>Tricholoma personatum</i>
Veilchenritterling	<i>Tricholoma irinum</i>
Hallimasch	<i>Armillaria mellea</i>
Reifpilz (Runzelschüppling)	<i>Rozites caporata</i>
Nelkenschwindling	<i>Marasmius oreades</i>
Echter Reizker	<i>Lactarius deliciosus</i>
Brätling	<i>Lactarius volemus</i>
Speisetäubling	<i>Russula vesca</i>
Lilagrüner Täubling (Frauentäubling)	<i>Russula cyanoxantha</i>
Gefeldeter Grüntäubling	<i>Russula virescens</i>
Mehlpilz	<i>Clitopilus prunulus</i>
Nebelgrauer Trichterling (Graukopf, Graukappe, Herbstblatt)	<i>Clitocybe nebularis</i>

B Röhrenpilze

Steinpilz
Sommer- oder Eichensteinpilz
Rotkappe, Rothäubchen
Maronen-Röhrling
Sandpilz-Röhrling
Butter-Röhrling
Goldröhrling
Schmerling
Hohlfuß-Röhrling
Ziegenlippe
Rotfußröhrling

Boletus edulis
Boletus reticulatus
Trachypus versipellis
Xerocomus badius
Ixocomus variegatus
Ixocomus luteus
Ixocomus elegans
Ixocomus granulatus
Boletinus cavipes
Xerocomus subtomentosus
Xerocomus chrysenteron

C Porenpilze

Semmelporling
Schafeuter, Schaf-Porling

Polyporus confluens
Polyporus ovinus

D Stoppelpilze

Semmelstoppelpilz

Hydnum repandum

E Leistenpilze

Echter Pfifferling
Totentrompete
Trompeten Pfifferling

Cantharellus cibarius
Craterellus cornucopioides
Cantharellus Tubae Formis

F Korallenpilze

Goldgelbe Koralle
Rötliche Koralle
(Hahnenkamm)
Krause Glucke

Ramaria aurea
Ramaria botrytis
Sparassis crispa

G Morcheln

Speise-Morchel
Spitzmorchel

Morchella esculenta
Morchella conica

H Sonstige Pilze

Deutsche Trüffel
(Weiße Trüffel)
(nur junge Exemplare)

Choiromyces maeandriiformis

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Pilze feilbietet oder verkauft
1. ohne im Besitz eines Pilzscheines zu sein (§ 2 Abs. 1);
 2. an anderen als in § 3 Abs. 1 aufgeführten Plätzen;
 3. ohne diese deutlich sichtbar und leicht lesbar in deutscher Sprache ausgezeichnet zu haben (§ 3 Abs.2);
 4. ohne, dass diese vorher von einem amtlich bestellten Pilzprüfer beschaut worden sind (§ 3 Abs. 3);
- oder wer
5. entgegen § 2 Abs. 4 mit anderen als im Pilzschein aufgeführten Pilzen handelt;
 6. entgegen § 3 Abs. 4 die ausgestellten Beschaueugnisse nicht deutlich sichtbar und leicht lesbar an den Gebinden angebracht hat;
 7. während der Dauer des Feilbietens sowie des Verkaufs den Pilzschein nicht bei sich führt und auf Verlangen den kontrollierenden Personen vorweisen kann (§ 3 Abs. 5);
 8. Pilze nicht in frischem, sauberem und genusstauglichem Zustand oder zerteilt oder als Pilzgemisch feilbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1);
 9. Entgegen § 4 Abs. 2 Pilze nicht am gleichen Tage in den Verkehr bringt, für den das Beschaueugnis ausgestellt ist;
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrags der Geldbuße geahndet werden.

§ 7

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung über das Feilbieten und den Verkauf von Pilzen in der Gemeinde Plankstadt vom 08.11.1976 außer Kraft.

Ausgefertigt : 68723 Plankstadt, den 20.11.2001

(Huckele)
Bürgermeister